

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 26.11.2003

§ 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 26.07.2004; § 5 geändert durch Nachtrag vom 28.11.2005; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 14.11.2006; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 05.11.2007; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 02.10.2008; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 22.09.2009; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 21.07.2010, § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 14.07.2011; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 17.07.2012; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 09.09.2013; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 14.10.2014; § 5 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 13.12.2017

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),**
- **der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610)**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Gevelsberg errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst ein Obdach zu beschaffen, Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gevelsberg und den Benutzern ist öffentlich- rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungs- und Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Die unterzubringenden Personen werden durch schriftliche Ordnungsverfügung des Bürgermeisters nach den Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erhält der /die BenutzerIn gegen schriftliche Bestätigung
 1. die Ordnungsverfügung, in der die unterzubringende /n Person/en, die Obdachlosenunterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. die Benutzungs- und Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte
 3. einen Unterkunftsschlüssel.Einzelpersonen werden grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften (Bettenplätze) untergebracht.
Ein Mietverhältnis wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der /Die BenutzerIn kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Obdachlosenunterkunft von einer Unterkunft in eine andere als auch von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede/r BenutzerIn verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungs- und Hausordnung zu beachten
 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der/die BenutzerIn
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte oder Weisungen verstoßen hat.
- (5) Der/Die BenutzerIn hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der /die BenutzerIn seinen Wohnsitz wechselt.Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgeführt werden. Der /Die betroffene BenutzerIn ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/der BenutzerIn überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Gevelsberg.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Gevelsberg erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die BenutzerInnen der Obdachlosenunterkünfte. Bei Familien oder Personengemeinschaften haften die Benutzer gemeinschaftlich.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, an dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf ein Konto der Stadtkasse der Stadt Gevelsberg einzuzahlen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet oder aufgerechnet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr pro Person wird nach der Grundfläche der benutzten Räume inklusiv der Gemeinschaftsflächen berechnet. Für die Einrichtungen wird eine maximale Belegungszahl festgelegt. Die zu erhebende Gebühr bemisst sich als Maßstab nach der Quadratmeterzahl pro Person und den Kosten pro Quadratmeter.
- (2) Der Gebührensatz im Monat für Benutzer einer Obdachlosenunterkunft beträgt ab 01.01.2004 **50,70 Euro / Person**
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind Betriebskosten entsprechend § 2 der Betriebskostenverordnung (Betr. KV) zu entrichten.
Diese werden mit der Benutzungsgebühr (siehe Absatz 5) fällig. Grundlage für die Höhe dieser Nebenkosten sind die umlagefähigen Kosten unter Berücksichtigung einer hinzuzurechnenden Kostenunterdeckung bzw. einer abzusetzenden Kostenüberdeckung und der durchschnittlichen Belegungszahl (Personen) des vorletzten Abrechnungszeitraumes.

Zur Ermittlung des Abgabesatzes werden die umlagefähigen Kosten durch die durchschnittliche Belegungszahl dividiert. Die durchschnittliche Belegungszahl wird ermittelt, indem die IST-Personen-Tage (tatsächliche Anzahl der Nutzer und

der Nutzungstage) den Soll-Personen-Tagen (höchstmögliche Anzahl der Nutzer und Nutzungstage) des Abrechnungszeitraumes gegenübergestellt werden und dieser Prozentsatz auf die Höchstbelegungszahl angewandt wird.

- (4) Der Abgabesatz für die Betriebskosten beträgt je Person ab 01.01.2018 für die Obdachlosenunterkünfte

Gartenstr. 50

Milsper Str. 109, UG links

jeweils monatlich 72,00 €

Darin sind 19,16 Euro für Haushaltsenergie enthalten.

- (5) Die Summe aus den Beträgen nach Abs. 2 und Abs. 4 ergibt die Gesamtpauschale, in der alle Kosten enthalten sind.

Die Beträge gelten auch für zwischenzeitlich neu hinzu kommende Obdachlosenunterkünfte.

§ 6

Weitere Rechte der Bediensteten der Stadt

Neben den in den übrigen Bestimmungen dieser Satzung geregelten Rechten der Bediensteten der Stadt Gevelsberg, die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragt sind, haben diese die Befugnis, nach vorheriger Ankündigung die Wohnräume zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen.

§ 7

Verlassen der Unterkünfte

- (1) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der/die BenutzerIn verpflichtet, die zuständigen Stellen der Stadt Gevelsberg mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (2) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Benachrichtigung länger als eine Woche nicht benutzt, so gilt sie als frei und kann geräumt sowie anderweitig belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gevelsberg über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gevelsberg sowie über die Erhebung von Benutzungsgeldern vom 18.04.1994, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 29.05.1996 sowie die Euro-Anpassungs-Satzung vom 17.09.2001, außer Kraft.